Unhaltbar sind die in der Praxis aufgetauchten Rechtsanschauungen, wonach der Subskribent den Vertrag anfechten oder vom Vertrage unter der Voraussetzung des § 326 BGB. zurücktreten kann, falls das Werk den vom Verleger bei der Subskriptionsaufforderung angekündigten Umfang überschreitet.

Denn ein Irrtum über den Inhalt seiner Subskriptionserklärung liegt ebensowenig vor wie der Fall, daß er überhaupt nicht subskribieren wollte. Die nachträglich zutage getretene Meinungsverschiedenheit zwischen Verleger und Besteller bewegt sich vielmehr auf dem Boden der Preisberechnung, des Umfanges der finanziellen Verpflichtung des Bestellers.

Ebenso versagt die Anwendbarkeit des § 326 BGB. Denn diese Bestimmung setzt voraus, daß der lieferungsverpflichtete Verleger in Verzug ist, was begriffsmäßig ein Verschulden des Verlegers verlangt. Ein solches Verschulden ist aber nicht ohne weiteres darin zu erblicken, daß der Verleger die angekündigten Zeiten der Lieferung nicht einhält, sodaß das Erscheinen des Gesamtwerkes zum angekündigten Termin ausgeschlossen ist. Vielmehr sind einerseits diese Ankündigungen des Verlegers keine festen Zusagen, müssen vielmehr nach Treu und Glauben einer Korrektur unterworfen werden. Und insbesondere gilt das, wenn es sich um umfassende Lieferungswerke handelt, bei denen eine Reihe von Verfassern mitwirkt. Hier verschiebt sich das Erscheinen der Einzelbeiträge sehr oft, weil in der Person des Verfassers häufig Umstände eintreten, die eine verspätete Ablieferung des Manuskripts und damit eine verzögerte Vervielfältigung des Werkes zur Folge haben. Jedoch hat der Verleger zu beweisen, daß die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt.

2. Wesentlich ist dabei noch folgendes, was in der Praxis oft übersehen wird. Die Ankündigung des Verlegers, ein Lieferungswerk erscheinen zu lassen, und die Aufforderung zur Subskription auf dieses Werk zu den bekanntgemachten Bedingungen stellen rechtlich keine Offerte des Verlegers an das Publikum dar, sondern eine Aufforderung an das Publikum, ihm, dem Verleger, derartige Kaufanträge zu machen, deren Annahme durch den Verleger erst erfolgen muß, um einen Kaufvertrag zustandezubringen. Die Annahme der Offerten der Subskribenten erfolgt nun regelmäßig nicht durch eine besondere Erklärung, sondern durch konkludente Handlung, indem der Verleger ihnen die erste Lieferung zugehen läßt, somit seine Lieferungsverpflichtung dokumentiert. Dagegen ist, wenn einmal Lieferungsverträge abgeschlossen sind, der Verleger zwar zur Herstellung der von ihm benötigten Lieferung, dagegen nicht etwa zur Herstellung der völligen Auflage des Werkes verpflichtet, da ihn eine Verpflichtung, die ganze Auflage sofort in einem Druckgange herstellen zu lassen, nach dem Verlagsgesetze nicht trifft. Er hat nur dafür zu sorgen, daß, soweit die Höhe der Auflage nach dem Verlagsvertrage reicht, die Nachfrage nach dem Werke, also auch nach bereits ausgegebenen Lieferungen, gedeckt werden kann (§ 16 Verlagsgesetz).

3. Der Verleger eines Lieferungswerkes ist insofern freier gestellt, als er als Freiexemplar nicht nur die erste Lieferung, sondern auch spätere ganz nach seinem Ermessen abgeben kann. Er ist auch nicht verpflichtet, wenn das Werk einzelne in sich geschlossene Abteilungen umfaßt, diese Abteilungen der Reihe nach lieferungsweise herauszubringen, sondern es steht ihm frei, welche Abteilung er zuerst erscheinen lassen will.

4. Eine Besonderheit gilt für den Urheberschutz von Lieferungswerken. Denn nach § 33, Abs. 2 LUG. wird die 30jährige Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an gerechnet, von dem Augenblicke an also, wo das ganze Werk geschlossen erschienen ist. Bilden dagegen mehrere Einzellieferungen einen in sich geschlossenen Teil des Werkes, so wird dieser gemäß § 33, Abs. 1 LUG. als besonderes Werk angesehen, und die Schutzfrist läuft dann für jeden Band einzeln, je nach Erscheinen.

III. Lieferungswerk ist nicht identisch mit Subskriptionswerk. Denn das Wesen eines solchen Werkes besteht darin, daß es nur denjenigen Bestellern geliefert wird, die sich namentlich zur Abnahme des Werkes verpflichtet haben, während diese im Verkauf an die Allgemeinheit unterbleibt. Eine solche Art des Bezugs ist auch dann möglich, wenn das Werk bei Abschluß des Lieferungsvertrages bereits gedruckt vorliegt, während das Wesen des Lieferungswerkes darin zu ersehen ist, daß das Werk beim Abschluß des Lieferungsvertrages noch nicht erschienen ist, das wirtschaftliche Risiko des Erscheinens aber dadurch für den Verleger gemindert ist, daß die Subskribenten sich verpflichtet haben, das Werk von noch unbestimmtem Umfange zu ermäßigtem Preise abzunehmen.

Entscheidungen höherer Gerichte.

(Zuletzt Bbl. 1924, Nr. 283.)

I.

Ausbeutung fremder Arbeit.

Neben dem Schutz geistiger Erzeugnisse, die in eine künstlerische oder literarische Form gebracht sind, erhebt sich immer mehr der Gedanke, ob es nicht einen Rechtsschutz geben könne für geistige Leistungen, die noch nicht in Form von Werken, Erfindungen oder dergleichen niedergelegt sind, die also noch zu geistig und ungreifbar sind, als daß sie schon einen vollen und klaren Rechtsschutz genießen könnten. Man sucht also zu einem »Schutz des wissenschaftlichen Eigentums« zu gelangen, ohne doch nicht zu verkennen, wie schwierig ein solcher Rechtsschutz in der Praxis durchzuführen wäre. Das liegt also noch in weitem Felde. Aber in gewerblichen Dingen ist man dem Ziel, jede Ausbeutung fremder Arbeit zu eigenem Nutzen (die ohne entsprechende vertragliche Entschädigung geschieht) zu unterbinden, durch die Rechtsprechung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs nähergekommen. Sobald gemäß § 1 des Ges. gegen den unl. Wettbew. oder gemäß § 826 BGB. eine Sittenwidrigkeit in einer derartigen Handlungsweise erblickt werden kann, ist das Reichsgericht sehr streng in der Verurteilung solcher Fälle. Das Kammergericht geht in gleichem Sinne vor. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Urteil vom 9. Januar 1924 (Markenschutz und Wettbewerb 1925, S. 68) bezüglich Verletzung der Rechte des Setzmaschinen-Kennworts »System Mergenthaler«. Ein Konkurrent der echten »Mergenthaler« vertreibt seine Setzmaschinen-Ersatzteile durch einen kleinen Katalog, der Ersatzteile und Zubehör für Setzmaschinen »System Mergenthaler« anbietet und der einfach die aus dem echten Mergenthaler-Katalog entnommene Buchstaben- und Zahlenbezeichnung verwendet, ohne jede sonstige Angabe. Das Kammergericht sagt zwar, wie auch das Reichsgericht einmal die Ankündigung eines Dritten von Gummiringen für Rex-Gläser erlaubt hat, daß es zulässig sei, wenn der Konkurrent den Besitzern von Mergenthaler-Setzmaschinen solche Ersatzteile zum Kauf anbietet, für die keinerlei Patent- oder Musterschutz besteht. Da es aber noch eine Reihe von Teilen, die unter Schutz stehen und daher von dem hier Beklagten n i c h t vertrieben werden können, gibt und die Kundschaft darüber in dem Katalog nicht aufgeklärt wird, so handelte der Konkurrent sittenwidrig, wenn er sich alle Mühe und Kosten dieser Unterscheidung und Aufklärung erspart und einfach die Zahlen und Buchstaben des Mergenthaler-Katalogs übernimmt. Das wird vom Kammergericht als unzulässig bezeichnet, weil hier versucht wird, wettbewerblich die Früchte fremder Arbeit sich anzueignen, und auch die glatte Übernahme der Bezeichnung »System Mergenthaler« wird beanstandet und der Beklagte zur Unterlassung und zum Schadenersatz verurteilt. (Das Kammergerichts-Urteil ist rechtskräftig geworden, unterliegt also nicht mehr der Revision durch das Reichsgericht.)

II.

Dürfen Annoncenexpeditionen und Zeitungen Chiffrebriefe befördern?

Daß Annoncenexpeditionen, Zeitungen und Zeitschriften die bei ihr auf Chiffreannoncen eingehenden Briefe an die Aufgeber der Annoncen weiterbefördern dürfen — einzeln oder in Sammelsendung —, wird jeder Fachmann des Pressebetriebes unbedenklich mit ja beantworten. Das war bisher immer so, und man wird nicht leicht eine andere brauchbare Methode für diesen Geschäftszweig ausfindig machen können. Ein unbegreiflicher Bürokratismus der Post aber war anderer Ansicht